

4834 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

Bericht  
des EWR-Ausschusses gemäß § 13a GO-BR

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Juni 1994 betreffend den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 sowie Erklärungen

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), BGBl. Nr. 909/1993, ist in seiner durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl.Nr. 910/1993, geänderten Fassung am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.

Um die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraumes und damit die Verwirklichung binnenmarktähnlicher Verhältnisse zwischen den Vertragsparteien tatsächlich sicherzustellen, wurden die materiellrechtlichen Bestimmungen des Abkommens, sofern sie auch vom EG-Recht abgedeckte Bereiche betreffen, inhaltlich möglichst gleichartig mit den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Primär- und Sekundärrechtes gestaltet.

Darüber hinaus sind die für das Abkommen relevanten und für seine Zwecke angepaßten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes, auf die in den Anhängen und Protokollen zum Abkommen verwiesen wird, Bestandteil des Abkommens und als solche von den EFTA-Staaten in ihre Rechtsordnung zu übernehmen.

In den Anhängen und Protokollen sind jedoch nur jene EWR-relevanten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes berücksichtigt, die bis zum Stichtag 31. Juli 1991 im Amtsblatt der EG kundgemacht wurden. Daher mußten die zwischen dem 1. August 1991 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens (Stichtag 31. Dezember 1993) ergangenen EWR-relevanten Rechtsakte des EG-Sekundärrechtes von den Vertragsparteien durch eine entsprechende Änderung der relevanten Protokolle und Anhänge des Abkommens berücksichtigt werden.

Dies geschah unter anderem mit dem Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.7/94.

Der gegenständliche Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 hat sowohl gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden als auch verfassungsändernden Charakter.

Der Beschluß enthält die folgenden verfassungsändernden Bestimmungen:

- Art. 32 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor in Anhang 14 des Beschlusses, mit dem Anhang XVI des EWR-Abkommens geändert wird;
- Art. 33 der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in Anhang 14 des Beschlusses, mit dem Anhang XVI des EWR-Abkommens geändert wird.

Der gegenständliche Beschluß enthält somit Regelungen, die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder (z.B. vergaberechtliche Bestimmungen) regeln und daher gem. Art. 2 Abs. 1 EWR-BVG der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Der EWR-Ausschuß gemäß § 13a GO-BR stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Juni 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag,

1. dem vorliegenden Beschluß gem. Art. 2 Abs. 1 EWR-BVG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und
2. gegen den vorliegenden Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 06 21

Anton Hüttmayr  
Berichterstatte

Alfred Gerstl  
Vorsitzender